TOP

Ausschuss für Bürgerangelegenheiten	27.01.2016
Ausschuss für Stadtentwicklung	17.02.2016

öffentlich

Vorlage Nr.	673/2015-9
Stand	13.11.2015

Betreff Anregung nach §24 GO vom 03.11.2015 betr. Änderung der Beschilderung auf der Kaiserstr. in Bornheim-Sechtem

Beschlussentwurf Ausschuss für Bürgerangelegenheiten

Der Ausschuss für Bürgerangelegenheiten empfiehlt dem Ausschuss für Stadtentwicklung folgenden Beschlussentwurf:

Beschlussentwurf Ausschuss für Stadtentwicklung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis und betrachtet die Angelegenheit als erledigt.

Sachverhalt

Zur beigefügten Anregung nach § 24 GO vom 03.11.2015 nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Anregung beschäftigt sich mit zuletzt angeordneten Halteverboten in der Kaiserstraße in Sechtem im Teilstück zwischen den Einmündungen Breslauer Straße (K 33) und Lüddigstraße.

Frage 1:
Warum das Schild 283-10 StVO auf der Kaiserstraße 70 angebracht?

Antwort:
In der Örtlichkeit wurde kein VZ 283-10 StVO (Halteverbot – Anfang) sondern ein VZ 286-10 StVO (eingeschränktes Halteverbot) angebracht. Damit ist zwar das Parken im fraglichen Bereich untersagt; Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladevorgänge bleiben weiterhin möglich.

Bis zum Jahre 2006 galt im fraglichen Straßenabschnitt auf der nordöstlichen Straßenseite (ungerade Hausnummern) ein eingeschränktes Halteverbot (VZ 286 StVO) mit einer zeitlichen Beschränkung (werktags 8 – 18 Uhr).

Durch Beschluss des damaligen Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften wurde die Verwaltung beauftragt, die dortigen Verkehrsverhältnisse im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu überprüfen um eine Verbesserung der Parkmöglichkeiten zu erzielen.

Beim Anhörverfahren im Oktober 2006 wurde festgestellt, dass sich aufgrund der erfolgten Abstufung der ehemaligen Kreisstraße 42 zur Gemeindestraße, der Einbeziehung in die Tempo-30-Zone und des Wegfalls der Lkw-Fahrten zum ehemaligen Baustoffhandel die Ver-

kehrssituation geändert hatte. Als Folge konnte das eingeschränkte Halteverbot (VZ 286 StVO) aus Fahrtrichtung Breslauer Straße (K 33) kommend auf der Seite der ungeraden Hausnummern bis zur Lüddigstraße aufgehoben werden.

Seit Beginn des Jahres 2015 häuften sich allerdings Beschwerden, das größere und längere Fahrzeuge nicht oder nur unter schwierigen Rangiermanövern das fragliche Teilstück der Kaiserstraße und der Lüddigstraße passieren konnten. Auch von der Feuerwehr wurden diese Probleme bestätigt.

Im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs konnten zwar keine Parkverstöße wegen Nichtbeachtung der notwendigen Restfahrbahnbreite von 3,05 m festgestellt werden. Allerdings wurde festgestellt, dass die ungehinderte Durchfahrt für Lkw und landwirtschaftlichen Fahrzeuge häufig im Begegnungsverkehr nicht möglich war. Diese Feststellungen wurden in einem weiteren straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahren unter Beteiligung der Vertreter der Polizei, des Straßenbaulastträgers sowie des Ortsvorstehers am 20.10.2015 erörtert.

Einvernehmlich aller beteiligten Stellen wurde dabei beschlossen, dass das im Jahre 2006 zurückgenommene Halteverbot wieder gemäß § 45 StVO anzuordnen ist. Diese Anordnung wurde vom Stadtbetrieb Bornheim im November 2015 durch Aufbau der entsprechenden Halteverbotszeichen umgesetzt.

Frage 2:
Welche rechtliche Grundlage lag vor?

Antwort:
Die Straßenverkehrsbehörde hat die für die Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs notwendigen Anordnungen nach vorheriger Durchführung eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens zu treffen. Dies war im vorliegenden Fall gegeben.

Frage 3:
Sind die Anwohner befragt bzw. informiert worden?

Antwort:
Eine Pflicht zur vorherigen Information und Mitwirkung von Anliegern sieht das Straßenverkehrsrecht nicht vor, zumal es sich bei straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen, die durch Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen getroffen werden, im juristischen Sinne nicht um Verwaltungsakte sondern Allgemeinverfügungen handelt.

Frage 4:
Welche Möglichkeiten haben die Anwohner die Beschilderung abzuändern?

Antwort:
Grundsätzlich kann jedermann die Überprüfung bestehender straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen beantragen. Gleiches gilt für die Anregung von weitergehenden und zusätzlichen Anordnungen. Derartige Beschwerden und Anträge werden im oben dargestellten Anhörverfahren geprüft. Sofern Handlungsbedarf besteht, trifft die Straßenverkehrsbehörde die notwendigen Maßnahmen; andernfalls verbleibt es bei den bestehenden Regelungen.

Im vorliegenden Fall würde allerdings auch eine neuerliche Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis führen, da hinsichtlich der geschilderten Verkehrsprobleme Handlungsbedarf bestand. Zwar steht für die Anwohner durch die angeordneten Halteverbote im öffentlichen Verkehrsraum weniger Parkraum zur Verfügung. Allerdings ist in der Abwägung das Allgemeininteresse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kaiserstraße den Einzelinteressen, dort Parken zu können, voran zu stellen.

Bedarf für eine neuerliche Überprüfung ist daher nicht erkennbar.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Anregung